

# Energieversorgungsordnung - EVO

der Kleingartenanlage „Feuchter Winkel West“ e.V., Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Berlin-Weißensee

## Präambel:

Die Kleingartenanlage „Feuchter Winkel West“ e.V. (nachfolgend Verein genannt) ist Eigentümerin der elektrotechnischen Einrichtungen und Anlagen, die sich auf dem vom Verein genutzten Gelände befinden und die durch die Übergabestelle des Energieversorgungs-Unternehmens sowie durch die einzelnen Unterzähler in Unterverteilungen begrenzt werden. Der Verein ist kein Stromgrundversorger und gesetzlich nicht zur bedingungslosen Stromlieferung verpflichtet.

## § 1 Nutzung

- a) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf der Grundlage der vertraglichen Beziehungen zum Energieversorgungs-Unternehmen sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften über die Nutzung der elektrotechnischen Anlagen des Vereins und die Bereitstellung von Elektroenergie (Energieförderer) an die abnehmenden Parzellen.
- b) Der geschäftsführende Vorstand schließt auf der Grundlage dieser Energieversorgungsordnung mit einem Vereinsmitglied als Energieabnehmer einen Stromliefervertrag ab.
- c) Der geschäftsführende Vorstand verpflichtet sich nach den Festlegungen von Absatz a) und b), die vertraglich gebundenen Parzellen mit Elektroenergie zu beliefern.
- d) Der Verein ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen, wenn:
  - der Energieförderer an der Bereitstellung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung des Energieförderers liegen, gehindert wird;
  - der Energieabnehmer fällige Rechnungen nicht bezahlt, die Vereinsmitgliedschaft des Energieabnehmers endet oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dieser Energieversorgungsordnung ergeben, verstößt.

Der Energieförderer ist in diesem Falle berechtigt, die Versorgung mit Elektrizität vier Wochen nach der schriftlichen Abmahnung und Androhung zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist dem Abnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Entstehende Kosten werden dem Abnehmer pauschal in Rechnung gestellt. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft des Energieabnehmers endet die Energieversorgung mit dem Termin der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, ohne dass es einer weiteren Ankündigung bedarf.

- e) Die Stromlieferung wird wieder aufgenommen, wenn:
  - die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Stromabnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
  - wenn vorgenommene Überprüfungen feststellen, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.

- f) Ausgehend von den technischen Voraussetzungen der Abnehmeranlagen wie Leitungsquerschnitt, Sicherungen u. a. ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine verbindliche Höchstgrenze der von den einzelnen Abnehmern zu beanspruchenden elektrischen Leistungen festzulegen. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze wird durch die Installation einer entsprechend dimensionierten Sicherung durch Berechtigte in den zentralen Unterverteilungen festgelegt.
- g) Für die Verkabelung von den zentralen Unterverteilungen (Zählerabgang) bis in die Laube, einschließlich der Laubeninstallation ist der Energieabnehmer eigenverantwortlich. Arbeiten an elektrischen Energieanlagen dürfen nur von Fachpersonal ausgeführt werden!

## § 2 Kosten

- a) Jeder Unterpächter einer Parzelle hat eine Einmalzahlung in Höhe von 350 € in Form einer zinslosen Kautionsleistung zu leisten. Diese wurde bzw. wird bei Eintritt in den Verein KGA „Feuchter Winkel West“ e.V. fällig. Sie wird für den Neu- und eventuellen Umbau des Energienetzes genutzt.

Bei Beendigung des Unterpachtvertrages, der Mitgliedschaft im Verein oder sonstigen Ausscheiden wird diese Kautionsleistung unter Vorlage des Einzahlungsbeleges zurückgezahlt.

- b) Die von den einzelnen Energieabnehmern zu tragenden jährlichen Stromkosten ergeben sich aus:
  - der mit Jahresrechnung des Energieversorgungsunternehmens insgesamt entstehenden Zahllast und der gelieferten kWh einschließlich aller gesetzlichen Abgaben (Mehrwertsteuer, Stromsteuer, Steuer erneuerbare Energien) und des daraus abzuleitenden Bruttopreises je kWh, sowie dem Grundpreis von Energieversorgungsunternehmen (Zählergrundpreis);
  - dem eigenen Verbrauch an Elektroenergie in Kilowattstunden (kWh) multipliziert mit dem Bruttopreis je kWh des Energieversorgungsunternehmens zzgl. des anteiligen Zählergrundpreises,
  - der gemessene Energieverbrauch des Vereinshauses (bei zentralen Veranstaltungen) wird über eine jährliche Umlage in Ansatz gebracht, ebenso die Kosten für Störungsbeseitigung und Werterhaltung der elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen.
- c) Der Energielieferant informiert den Energieabnehmer mindestens vier Wochen vor der Einführung neuer Preise durch das Energieversorgungsunternehmen über die erforderliche Preisanpassung.
- d) Die digitalen Stromzähler sind Eigentum des Energieabnehmers.
- e) Das Ablesen der Zähler in den zentralen Unterverteilungen auf den jeweiligen Parzellen erfolgt durch vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Gartenfreunde (Strom-OB Mann). Diesen ist dazu der ungehinderte Zugang zu den Zählern zu gewährleisten. Ist die Ablesung durch Verschulden des Abnehmers wiederholt nicht möglich, wird gemäß § 1 d verfahren und es können weitere Sanktionen verhängt werden.
- f) Termine der Ablesung werden durch Aushang und über Medien (Internet, Mitgliederinformation) rechtzeitig bekanntgegeben.

- g) Der geschäftsführende Vorstand übermittelt jedem Energieabnehmer den Energieverbrauch (zusammen mit dem Wasserverbrauch).
- h) Kosten für Neuanschaffungen innerhalb der elektrotechnischen Anlage der KGA (Leitungssystem) sind durch Umlagen aller Abnehmer zu tragen. Zu Realisierung bedarf es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Öffnen einer Unterverteilung**

- a) Das Öffnen einer Unterverteilung ist – unabhängig vom Anlass und vom Zweck der Öffnung – ausschließlich dem Strom-OB Mann oder einer von ihm ermächtigten Person gestattet.
- b) Ein Öffnen entgegen der in a) genannten Festlegung ist ausnahmslos nur zur Abwendung unmittelbarer Gefahr gestattet.

### **§ 4 Durchsetzung der Energieversorgungsordnung**

- a) Der Strom-OB Mann ist berechtigt, in Anwesenheit des Parzellennutzers die elektrotechnische Anlage innerhalb der Parzelle hinsichtlich der Einhaltung rechtlicher Bestimmungen zum Betreiben elektrotechnischer Anlagen und der Einhaltung der Energieversorgungsordnung zu überprüfen.
- b) Bei Ausfall einer Sicherung in einer dezentralen Unterverteilung ist der Energiebeauftragte verpflichtet, durch Inspektion der betroffenen elektrotechnischen Anlage die Ursache der Auslösung der Sicherung zu ermitteln. Das Auswechseln einer Sicherung in einer Unterverteilung ist nur dem Strom-OB Mann sowie von ihm ermächtigten Fachpersonal gestattet.

### **§ 5 Sanktionen**

- a) Wird eine Unterverteilung entgegen den im § 3 festgelegten Bestimmungen durch einen Energieabnehmer oder in seinem Auftrag geöffnet, kann der geschäftsführende Vorstand die Elektroenergieversorgung der betreffenden Parzelle gemäß § 1 d vorübergehend unterbrechen.
- b) Die unberechtigte Entnahme von Elektroenergie, Überbrückung des Unterzählers, nicht genehmigter Anschluss an eine Unterverteilung u. a. zieht neben zivilrechtlichen Konsequenzen die fristlose Kündigung des Stromlieferungsvertrages und die Einstellung der Energieversorgung der Parzelle sowie Schadensersatzansprüche nach sich. Außerdem wird gegen den Parzellenpächter Strafanzeige wegen Diebstahls erstattet und Strafantrag gestellt.
- c) Bei Nichteinhaltung der Leistungsbegrenzung nach § 1 d kann der geschäftsführende Vorstand die Elektroversorgung der betreffenden Parzelle bis zu einem Jahr, im Wiederholungsfall darüber hinaus aussetzen.
- d) Kommt der Energieabnehmer mit der Zahlung der Energieabrechnung in Verzug (30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, vgl. § 286 Absatz 3 Satz 1 BGB), hat er ebenfalls Verzugsschaden zu tragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Energierechnung Bestandteil der Gesamtverbrauchsabrechnung der Parzelle ist (Strom und Wasser). Es kann bis zum Zahltermin schriftlich Einspruch erhoben werden. Eine selbständige Kürzung der Rechnung, auch in Teilen, ist prinzipiell nicht zulässig.

- e) Der Energieliefervertrag kann beidseitig mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- f) Der Energieliefervertrag kann vom Energielieferanten fristlos gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen zur Stromunterbrechung wiederholt vorliegen. Sie ist zwei Wochen vorher anzudrohen.

### Schlussbestimmung:

Die vorliegende Energieversorgungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am **09.Oktober 2021** ...beschlossen und mit dem **10.Oktober 2021** in Kraft gesetzt.

Berlin, den 11.10.2021

**KGA Feuchter-Winkel West e.V.**  
Der Vorstand

  
R.Kundendorf  
Vorsitzender

  
A.Zachmann  
Schatzmeisterin



### Anmerkung zu gesetzlichen Grundlagen:

**BGB:** §126, § 286 ;  
**Bundeskleingartengesetz:** Punkt 3 – Erschließung von Kleingartenanlagen;  
**Stromgrundversorgungsordnung** (30.04.2012) § 2 Vertragsabschluss; § 9 Zutrittsrecht; § 10 Vertragsstrafe; § 13 Abschlagszahlungen; § 14 Vorauszahlungen; § 19 Unterbrechung der Versorgung; § 20 Kündigung; § 21 Fristlose Kündigung;  
**Energiewirtschaftsgesetz:** (2011): § 36 Grundversorgung, § 40 Strom- und Gasrechnungen Tarife; § 41 Energielieferungsverträge.  
**Gesetz über das Meß- und Eichwesen:** § 2;  
**Eichordnung:** Teil 6 §§ 28a bis 36